

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 2 (1935-1936)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

April 1936

2. Jahrgang, No. 6

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Ing., Leiter der Eidg. Luftschutzstelle, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon No. 155

Inhalt — Sommaire	
Seite	Pag.
Strafvorschriften für den passiven Luftschutz.	Etude physico-chimique de la fumée et des brouillards
Von Prof. v. Waldkirch 103	artificiels. Par Dr. L. M. Sandoz, ing. chim. 112
Warum gehören die chemischen Kampfstoffe zur Gruppe	Chemische Friedensindustrie und Gaschemie.
der Reizgifte? Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz 107	Von Dipl. ing. chem. W. Volkart 114
Problème de l'heure. Les exigences communes de la	Kleine Mitteilungen 117
défense passive et de la protection aérienne active.	Literatur - Bibliographie 119
Par Ernest Naef 110	Ausland-Rundschau 120

Zur Kenntnisnahme.

Adressänderung der Redaktion.

Ab 1. Mai 1936: Neubrückstrasse 122, Bern.

Avis.

Changement d'adresse de la rédaction.

A partir du 1er mai 1936: Neubrückstrasse 22, Berne.

Strafvorschriften für den passiven Luftschutz. Von Prof. v. Waldkirch

Die Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen, die Prüfung zahlreicher Fragen aus dem Gebiete des industriellen Luftschutzes und vielfache praktische Erfahrungen liessen seit einiger Zeit erkennen, dass der Erlass von einheitlichen Strafvorschriften notwendig sei. In den Kantonen und den luftschutzpflichtigen Ortschaften hatte sich das Bedürfnis nach strafrechtlichen Sanktionen besonders deutlich feststellen lassen. Eine Reihe von Kantonen suchten die Lücke in ihren Vollziehungsmassnahmen auszufüllen. So schrieb beispielsweise die aargauische Verordnung vom 7. Januar 1935 Busse von Fr. 5.— bis Fr. 20.— oder zuchtpolizeiliche Bestrafung vor, die solothurnische Verordnung vom 22. November 1935 Busse von Fr. 3.— bis Fr. 50.—. Bei diesen Strafandrohungen hatte man vor allem Verstösse gegen die Disziplin innerhalb der Luftschutzorganisationen im Auge. Viel weiter ging ein waadtländischer Beschlussesentwurf, der Busse von Fr. 100.— bis Fr. 1000.— und Gefängnis bis zu drei Monaten vorsah.

Nachdem im Bundesbeschlusse vom 29. September 1934 die Zuständigkeit des Bundes für das ganze Sachgebiet des passiven Luftschutzes festgelegt wurde, müsste es zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn jeder Kanton die ihm angemessen erscheinende strafrechtliche Regelung auf eigene Faust vornehmen könnte. Uebrigens fingen auch Gemeinden an, von sich aus Anordnungen aufzu-

stellen, so dass die Zersplitterung noch viel grösser hätte werden können. Abgesehen von diesen tatsächlichen Erscheinungen ist aber vor allem hervorzuheben, dass das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung der Strafsanktionen in der ganzen Materie begründet ist.

Erwies sich die Aufstellung von Strafvorschriften durch den Bund als geboten, so erhob sich zunächst die Frage, welcher Weg formell beschritten werden sollte. Es liess sich an den Erlass eines Bundesbeschlusses oder an die Regelung durch einen Beschluss des Bundesrates denken.

Im allgemeinen ist die Rechtslage die, dass für den Erlass von Strafvorschriften die Bundesversammlung zuständig ist. Es gilt dies insbesondere für Sachgebiete, in denen der Bundesrat nur für den Vollzug kompetent ist, und zwar auch dann, wenn ihm der Vollzug noch besonders übertragen wurde. Das Bundesgericht hat aus Art. 113, Absatz 3, der Bundesverfassung geschlossen, dass es Vollziehungsverordnungen des Bundesrates überprüfen könne.

Anders verhält es sich aber dann, wenn sich die Zuständigkeit des Bundesrates auf eine von der Bundesversammlung besonders erteilte Ermächtigung stützt. Das Bundesgericht hat denn auch anerkannt, dass der Bundesrat befugt sei, allgemein verbindliches Recht zu setzen, und zwar auch Strafvorschriften. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesgericht namentlich im Hinblick auf